

! FÖRDERUNG JETZT SICHERN !

Zum 01.01.2023 wurden die Förderbedingungen angepasst, um einen noch stärkeren Klimaschutzeffekt zu erreichen und die Abhängigkeit von ausländischen Energieträgern wie Gas und Öl zu verringern.

Über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (kurz: BEG) gibt es für die Einzelmaßnahme Heizungstausch attraktive Förderungen für „Bestandsgebäude“. Das sind Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt. Die förderfähigen Entstehungskosten sind pro Wohneinheit auf **60.000 € / Jahr** gedeckelt. Die Antragstellung kann durch unseren Energieberater vorgenommen werden.

30% **ZUSCHUSS FÜR ANSCHLUSS AN DAS WÄRMENETZ** **Grundzuschuss bis zu 18.000 € / Wohneinheit**

30% Zuschuss erhält jeder Wärmeabnehmer auf Maßnahmen der Heizanlage, aber auch für weitere Maßnahmen der Heizungsoptimierung. Zu den förderfähigen Kosten gehören auch sogenannte „Umfeldmaßnahmen“. Das sind alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Umsetzung eines Sanierungsvorhabens oder zur Inbetriebnahme von dabei eingebauten Anlagen erforderlich sind. Hierzu zählen beispielsweise: Energetische Planung, Baustelleneinrichtung, Rüst- und Entsorgungsarbeiten, Verlegungs- und Wiederherstellungsarbeiten, Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen, Maßnahmen zur Einregulierung und Optimierung des Heizungsverteilsystems zur Absenkung der Vorlauftemperatur unter 55 °C, Anschlussleitungen von geförderten Anlagen und von Systemen zur digitalen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung.

+10% **BONUS FÜR ENTSORGUNG DER ALTEN HEIZANLAGE** **Zusätzlicher Bonuszuschuss bis zu 6.000 € / Wohneinheit**

Zusätzlich zu dem Grundfördersatz kann beim Austausch einer betriebsfähigen Öl-, Gasetagen-, Gaszentral-, Kohle- oder Nachtspeicherheizungsanlage ein Bonus in Höhe von 10% gewährt werden. Gasheizungen müssen für den Heizungstausch-Bonus ein Mindestalter von 20 Jahren aufweisen (Ausnahme: Gasetagenheizungen). Nach dem Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen z.B. Öl oder Gas im Gebäude oder gebäudenah beheizt werden. Die Verbrennung von Holz z.B. in Kaminen, Kachelöfen oder Herden ist weiterhin erlaubt.

Der gesamte mögliche Fördersatz beträgt somit bis zu 40%.

2 Jahre **ZUR UMSETZUNG - auf maximal 4 Jahre verlängerbar**

Die Gültigkeit des Förderbescheides beträgt ab Zuschlag 24 Monate und kann sofort beantragt werden, um die Förderzuschüsse rechtzeitig zu sichern. Durch eine formlose Begründung kann eine Verlängerung bis auf 48 Monate Gültigkeit erfolgen.